

Merkblatt zur Datenverarbeitung im behördlichen Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG)

Name der/des verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten¹:

.....

Vertreterin/Vertreter:

.....

Mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen (§ 22 LDG) beauftragte Ermittlungsführerin bzw. Ermittlungsführer:

.....

Gesetzliche Bestimmungen zur Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben und verarbeitet, um den gegen Sie bestehenden Verdacht, ein Dienstvergehen i. S. v. § 17 Abs. 1 LDG i. V. m. § 47 Abs. 1 BeamStG begangen zu haben, aufzuklären (§ 22 Abs. 1 LDG).

Im Rahmen der Beweiserhebung können insbesondere schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen, der Augenschein eingenommen sowie Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernommen oder Ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne nochmalige Beweiserhebung verwertet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist Ihnen zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen (§ 24 LDG).

Nach pflichtgemäßem Ermessen soll Ihnen nach näherer Bestimmung des § 88 LVwG auf Antrag Einsicht in Ihre Akten des Disziplinarverfahrens gewährt werden, soweit Belange der Beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (§ 4 LDG).

Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen Ihren Willen oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange Ihrer Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. Zwischen den Dienststellen

¹ zugleich Verantwortliche(r) im Sinne der DSGVO

eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an Sie oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange Ihrer Person oder anderer Betroffener erforderlich ist (§ 29 LDG).

Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind vor ihrem Erlass der obersten Dienstbehörde zwecks Einholung der Zustimmung zuzuleiten (§ 35 LDG). Alle Maßnahmen im Disziplinarverfahren unterliegen der Mitbestimmung des Personalrats nach näherer Maßgabe des § 51 MBG SH.

Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Sie gelten nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen. Die Frist, nach deren Ablauf das Verwertungsverbot eintritt, beginnt mit der Abschlussentscheidung der oder des Dienstvorgesetzten oder des Disziplinargerichts. Sie endet nicht, solange ein gegen Sie eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen Sie anhängig ist. Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Ihren Antrag unterbleibt die Entfernung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem Ihnen die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und Sie auf das Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden sind. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken. Solange das Beförderungsverbot gemäß § 9 Abs. 3 LDG andauert, verbleibt ein Eintrag über diese Tatsache bis zum Fristende in der Personalakte. Für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, findet § 90 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entfernung und Vernichtung der betreffenden Vorgänge auch in den Fällen der Nummer 2 von Amts wegen erfolgt, sofern Sie keinen Antrag stellen (§ 16 LDG).

Weitergehende Rechte zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung unter besonderem Hinweis auf die Artikel 15 bis 20 DSGVO.

Für Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bereiches Landespolizei Datenschutz im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die Erreichbarkeiten sind im INTRAPOL oder im Geschäftsverteilungsplan des Landespolizeiamtes hinterlegt.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schleswig-Holstein zu wenden und dort bei Bedarf auch Beschwerde zu erheben.

Erreichbarkeit:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstr. 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 988 1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de - Internet: www.datenschutzzentrum.de